

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Corona deckt Schwachstellen auf

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

Corona deckt Schwachstellen auf

Hrsg. von

Dr. Wolfram Viefhues

Weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 1/2021, Rn 1

Copyright 2021 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Corona deckt Schwachstellen auf

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	I. E-Justiz: Zivilrichter wollen nicht mehr lange faxen.	48
B. Die E-Akte an deutschen Landgerichten: Leistungsfähigkeit, Nutzen und Probleme	15	II. Aktive Nutzungspflicht seit 1.1.2021	55
I. Bundesweite Studie zur Einführung der E-Akte an Landgerichten	18	III. Kommunikation mit Mandanten über das beA	57
1. Leistungsfähigkeit der E-Akte	19	IV. Neue Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2021 – ERVB 2021	67
2. Nutzen der E-Akte	21	V. Bekanntmachung zu den Rechtsverordnungen über die Führung und Übermittlung elektronischer Akten, die Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Einsichtnahme in elektronische Akten 2020 – eAeDB 2020	71
3. Probleme mit der E-Akte	24		
II. Fazit	27		
C. beA: Update macht Export einfacher	28	E. Referentenentwurf des Gesetzes für den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs	75
I. beA Version 3.2.	28	F. Zivilrichtertag 2021	77
1. Es gibt einen Exportier-Button	29	G. Gerichtliche Videoverhandlung	80
2. Neu: Sammelexport	30		
3. Neu: Sammelversand	36		
4. Möglich: Sammelunterschrift.	38		
5. Empfängerauswahl.	42		
6. Feld „Nachrichtentext“	44		
7. Spaltenbreite	46		
D. beA: Wird das Fax abgeschafft?	48		

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Unsere im Juni letzten Jahres erschienene Ausgabe 3/2020 hatten wir mit dem – doch recht hoffnungsvoll klingenden – Untertitel „*Corona als Herausforderung, Corona als Chance*“ versehen. Das war sicherlich auch beeinflusst durch die sommerliche Entspannung bei den Ansteckungsraten. Seien wir ehrlich – die meisten von uns haben sich vermutlich dem angenehmen Gefühl hingegeben, das Schlimmste sei überstanden, auch wenn die Virologen damals schon auf das Risiko einer zweiten Welle verwiesen haben. 1

Und jetzt hat uns die zweite Well erwischt und viel schlimmer zugeschlagen als die erste Welle. Hinzu kommt, dass die subjektive Belastbarkeit der Menschen bei dieser zweiten Welle deutlich geringer einzuschätzen ist. Man ist es einfach langsam leid. 2

Wenn wir jetzt auf die letzten mehr als 12 Monate seit dem ersten Auftreten des Covid-19-Virus zurückblicken, müssen wir uns allerdings eingestehen, dass die Corona-Krise die digitale Rückständigkeit in vielen Bereichen in Deutschland schonungslos offengelegt hat. Selbst die Kanzlerin hat auf dem Weltwirtschaftsforum öffentlich eine kritische Corona-Bilanz gezogen. Zu viel Bürokratie, zu wenig Digitalisierung. Prozesse seien oft sehr bürokratisiert geworden und dauerten lange. „*Die Schnelligkeit unseres Handelns lässt sehr zu wünschen übrig. Wo wir nicht gut aussahen, das ist der Mangel an Digitalisierung unserer Gesellschaft*“, so Merkel weiter. Als Beispiele nannte sie die mangelnde Vernetzung der Gesundheitsämter, der Verwaltung und des Bildungssystems. Jetzt endlich steht eine einheitliche Software für die Gesundheitsämter zur Verfügung, die die ohnehin überlasteten Gesundheitsämter – mitten in der 2. Welle der Pandemie- einführen sollen. 3

Auch die digitale Ausstattung der Schulen mit Geräten, leistungsfähigen Netzen und dem ebenso notwendigen personellen Knowhow zeigt noch erhebliche Defizite. Seit mehreren Jahren gibt es einen Digitalpakt, in dem beträchtliche Mittel bereitgestellt wurden, die aber bis heute nur zum geringen Teil abgerufen worden sind. Hinzu kommen mangelnde Leitungskapazitäten, die sich besonders dann zeigen, wenn viele Kinder in Deutschland beim virtuellen Schulbetrieb und gleichzeitig zahlreiche Arbeitnehmer bei Video-Konferenzen aus dem Homeoffice auf das Internet zugreifen. Die Vernachlässigungen aus der Vergangenheit machen sich ganz deutlich bemerkbar. 4

Auch die die berechtigte Forderung nach Homeoffice wird nicht selten ausgebremst durch fehlende Technik. So fehlt es in vielen Behörden an technischer Ausstattung. Beispielsweise beklagt der Präsident des Bundesverwaltungsamts, dass der „*nicht ausreichende Digitalisierungsgrad*“ und der „*nicht durchgängige Bearbeitungsprozess*“ zeige, dass der Ausbau der Digitalisierung noch erheblich verbessert werden müsse. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil sprach von ernsten Versäumnissen. „*Natürlich können wir jetzt nicht in wenigen Tagen nachholen, was jahrelang bei der Digitalisierung verschlafen wurde*“. Auch der Gesetzgeber hat die Gelegenheit nicht genutzt, im Verfahrensrechtsrecht Vereinfachungen und Erleichterungen für den virtuellen Ablauf von Gerichtsverfahren zu schaffen. Mehrere Initiativen der Bundesländer wurden leider vom BMJV nicht aufgegriffen. 5

Mit der typisch deutschen bürokratischen Behäbigkeit auf vielen Gebieten ging wertvolle Zeit verloren. So wurde z.B. in manchen Schulen nicht die örtliche Kreativität und Phantasie bei der Suche nach Lösungen unterstützt, sondern kraftraubende ideologisch motivierte Grabenkämpfe zwischen Präsenzunterricht und digitalem Lernen geführt. 6

Geradezu blamabel für eine Industrienation ist es, wenn zwar Hilfen für Firmen von der Politik öffentlichkeitswirksam angekündigt werden, man dann aber lesen muss, dass nur mehr als die Hälfte der beantragten November- und Dezemberhilfen bis Anfang Februar tatsächlich ausgezahlt worden sind und „eine funktionierende Software für die Restzahlung aus der Dezemberhilfe erst im März zur Verfügung stehen dürfte“.

Und immer wieder der Datenschutz

Fachleute empfehlen auch zur Bekämpfung der Pandemie eine intensivere Auswertung von Daten, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu bringen und raten dazu, den Datenschutz zu überdenken. Denn es gibt sehr wenig Informationen darüber, wo die Ansteckungen eigentlich stattfinden. Hilfreich wäre es, wenn man von jedem Infizierten einen großen Datensatz auswerten könnte, um nachzuvollziehen, ob sich die Menschen im Büro, beim Einkaufen, im Bus oder auf der Straße anstecken.

Aufgrund der fehlenden Datenbasis ist die Politik leider aktuell vielfach hilflos. Auch die Corona-App, von der man sich anfangs eine große Unterstützung versprochen hat, ist letztlich eine Enttäuschung, weil wesentliche Funktionalitäten auf Drängen des Datenschutzes eingeschränkt worden sind.

Leider ist die offene Diskussion hier ein Minenfeld. Kritische Fragen werden sehr schnell abgelehnt mit dem pauschalen Satz, man dürfe den Datenschutz nicht gegen die Gesundheit ausspielen. Damit verweigert der Datenschutz aber eine juristisch legitime Abwägung zweier Rechtsgüter. Indem bereits eine solche immer gebotene Rechtsgüterabwägung mit dem polemischen Begriff des „gegeneinander Ausspielens“ letztlich von vorneherein diffamiert wird, beansprucht der Datenschutz auf diese Weise einen absoluten Vorrang vor allen anderen Rechtsgütern.

Deutliche Worte finden sich hier in einer in LTO am 10.2.2021 veröffentlichten Pressemitteilung über den Jahresbericht des Bundessozialgerichts und einer Erklärung des Präsidenten des BSG:

„Deutlich seien zudem die Schwächen bei der Digitalisierung geworden. „Seit dem Jahr 2013 ist es für Sozialgerichte rechtlich zulässig, mündliche Verhandlungen digital durchzuführen“, sagte der Präsident, das Gericht stoße aber an seine Grenzen: Der Bund stelle zwar ein System für Videoverhandlungen zur Verfügung, das funktioniere aber nicht stabil und „ist damit für Verhandlungen ungeeignet.“

*Die allgemein verfügbaren, handelsüblichen Videokonferenzsysteme böten ein viel größeres Maß an Stabilität, doch niemand wisse, wo die Server stehen – dabei sei es nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nötig, dass die Server in Europa stehen. Wem also solle man den Vorrang geben: Dem Datenschutz oder dem Recht auf effektiven Rechtsschutz, nach dem auch in einer Pandemie Verhandlungen durchgeführt werden sollten? **Schlegel meint, dem effektiven Rechtsschutz sei Vorrang einzuräumen.** Es bleibe dabei aber „schwer zu verstehen“, dass nach acht Jahren für Videoverhandlungen keine bundesweite Lösung aufgestellt worden sei.*

Dass es möglich sei, einen Server aufzusetzen, zeige etwa Schleswig-Holstein, so Schlegel. [HYPERLINK "https://www.lto.de/recht/justiz/j/online-verhandlung-zivilverfahren-128a-zpo-videokonferenz-skype-zivilprozess/"](https://www.lto.de/recht/justiz/j/online-verhandlung-zivilverfahren-128a-zpo-videokonferenz-skype-zivilprozess/)Das Land hat inzwischen einen eigenen Server für Videokonferenzen.“

Es bleibt abzuwarten, wie sich hier die politische Diskussion weiter entwickelt.

Was halten wir in dieser Ausgabe unserer e-Broschüre für Sie zur Lektüre bereit?

Die e-Akte ist bei den Gerichten im Vormarsch, denn auch die Justiz bereitet sich auf den Tag der verpflichtenden Einführung vor. Die Pandemie macht zudem deutlich, dass Home Office im Bereich der Justiz eigentlich nur mit einer funktionierenden e-Akte machbar ist.

Umso wichtiger ist es, einen Überblick über die bisherigen Einföhrungsverfahren zu bekommen. Prof. Nicolai Dose und Leon A. Lieblang von der Universitat Duisburg-Essen berichten über die **Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage** an Landgerichten zur Einföhrung der E-Akte. Die Langfassung der Untersuchung ist im Internet verfügar unter

<https://www.uni-due.de/politik/dose.php#publikationen>

Wir berichten auerdem über den – elektronisch durchgeföhrten – **Zivilrichtertag 2021**, auf dem das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“ vorgestellt und intensiv diskutiert worden ist, den **Referentenentwurf des Gesetzes für den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs und Neuigkeiten zum Einsatz der Videotechnik in den Gerichten**. 12

Neben diesem tiefen Blick in die Justiz und die dort angestellten Überlegungen bietet *Iiona Cosack* diesmal gleich zwei Beiträge, nämlich zum **weiteren Schicksal des Fax** und zur **Vereinfachung des Exports durch das beA-Update**. 13

Wir hoffen, dass Sie trotz der Corona-bedingten Einschrankungen und Mehrbelastungen Zeit finden, unsere Broschüre zu lesen und wünschen Ihnen eine angenehme und nutzbringende Lektüre. Dr. Wolfram Viefhues Herausgeber 14

B. Die E-Akte an deutschen Landgerichten: Leistungsfähigkeit, Nutzen und Probleme

Prof. Dr. Nicolai Dose und Leon A. Lieblang, M.A.

Lehrstuhl für Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen

Spatestens zum 1.1.2022 sind Rechtsanwaltinnen verpflichtet, Gerichten Dokumente auf elektronischem Weg zu übermitteln, wobei bereits diskutiert wird, das Wirksamwerden der Nutzungspflicht vorzuziehen.¹ Den vollen Nutzen werden wirksam eingereichte digitale Schriftsätze in den Gerichten erst entfalten, wenn sie dort medienbruchfrei weiterbearbeitet werden können.² Mit anderen Worten, digitalisierte Schriftsätze, die in den Gerichten zunachst ausgedruckt werden müssen, bevor sie bearbeitet werden können, bringen nicht den erhofften Effizienzgewinn.³ Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass sich mit der Pilotierung an immer mehr Landgerichten der Einföhrungsprozess der E-Akte zunehmend dynamisch gestaltet. Dabei gibt es die **eine** E-Akte überhaupt nicht. Insgesamt existieren drei verschiedene E-Akten-systeme in der Justiz: erstens e²A (ergonomisch-elektronischer Arbeitsplatz), zweitens eIP (elektronisches Integrationsportal) und drittens eAS (E-Akte als Service). Gemeinsam ist den drei E-Akten-systemen, die jeweils in verschiedenen Landerverbänden zur Anwendung kommen, dass es sich um sogenannte Rahmenanwendungen handelt, in die sich andere Programme, die bislang schon bei Gericht verwendet werden, integrieren lassen. 15

Im Zuge der fortschreitenden Pilotierung gibt es zunehmend Rückmeldungen aus den Gerichten. Ein Erfahrungsbereicht aus dem Landgericht Koln stellt dem e²A-System ein ausgesprochen gutes Zeugnis aus. 16

1 Siehe *Cosack*, beA: (Keine!) Angst vor der aktiven Nutzung? in: Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 5/2020, Rn 41–42.

2 Siehe *Bernhardt*, Digitalisierung der Justiz – Herausforderungen und Potenziale in: VM Verwaltung & Management, Jhrg. 23, Heft 5, 2017, 251–260, 254.

3 Siehe *Viefhues*, Der elektronische Rechtsverkehr kommt! in: Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 1/2015, Rn 16.

4 *Wiemer/Schlicht*, Die elektronische Akte beim LG Koln. Teil II: Die Arbeit mit der eAkte, <https://www.legal-tech.de/die-arbeit-mit-der-eakte/> Stand: 26.1.2021, zuletzt abgerufen am 26.1.2021.

Es bestünde die Möglichkeit, die E-Akte mit verschiedenen Werkzeugen zu strukturieren: Es würden sich virtuelle Markierungen, Lesezeichen und Textanmerkungen setzen lassen. Dabei könne man nach persönlichen Anmerkungen und solchen, die für die gesamte Kammer sichtbar seien, unterscheiden. Auch gäbe es eine komfortable Suchfunktion und eine Normanalyse, die automatisch alle in den Schriftsätzen zitierten Vorschriften erkenne und aufliste. Gelobt wird auch die Möglichkeit, dass verschiedene Zugriffsberechtigte gleichzeitig von unterschiedlichen Standorten mit der E-Akte arbeiten können. Es gäbe „nicht mehr nur die ‚eine Akte‘“. Insgesamt wird dem Arbeiten mit der E-Akte von den Autoren „[m]ehr Flexibilität und Attraktivität“ attestiert.

Der Erfahrungsbericht stimmt also zuversichtlich, was die zukünftige Arbeit in den Gerichten und den weiteren Rollout angeht. Denn die Akzeptanz der E-Akte hängt von den mit ihr verbundenen Arbeits erleichterungen und der Benutzerfreundlichkeit ab.⁵ Von anderer Seite wird jedoch auch auf mögliche Schattenseiten verwiesen: Mit der Digitalisierung werde eine Leistungskontrolle technisch leichter möglich, wobei die Richterräte in diesem Bereich über verschiedene Mitbestimmungsrechte verfügen.⁶ Gleichfalls werden Arbeitsplatzverluste befürchtet,⁷ und von einem Verlust an persönlicher Kommunikation wird berichtet, was dann auch zu weniger körperlicher Bewegung führe.⁸ Aus einer entsprechenden Studie zu Bürgerämtern ist bekannt, dass gut 70 % der Befragten von einer hohen oder sehr hohen Arbeitsbelastung durch den Ausfall der IT oder der Software berichten.⁹

17

I. Bundesweite Studie zur Einführung der E-Akte an Landgerichten

Bei den erwähnten Rückmeldungen handelt es sich meist um Befunde aus einzelnen Gerichten. Um die Erkenntnisse auf eine breitere Basis stellen zu können, wurde jetzt in einer bundesweiten, online gestützten Umfrage an zahlreichen Landgerichten, an denen bereits länger als sechs Monate mit der E-Akte gearbeitet wurde, nach den Erfahrungen der Richterinnen, Richter und Servicekräfte mit der E-Akte gefragt. Gleichzeitig wurden Richterinnen und Richter sowie Servicekräfte an Landgerichten, die noch nicht mit der E-Akte arbeiten, nach ihren Erwartungen und Befürchtungen befragt.¹⁰ Die Online-Umfrage wurde nach umfangreichen Vorarbeiten an insgesamt 46 Landgerichten vom 21. 7. bis einschließlich den 11.9.2020 anonym durchgeführt. Da sich leider acht Landgerichte nicht beteiligt haben oder sich aufgrund der Verweigerung der Zustimmung durch das zuständige Oberlandesgericht nicht beteiligen durften, haben letztendlich aus 38 Landgerichten aller Bundesländer 666 Personen den Fragebogen vollständig ausgefüllt. Angesichts des sensiblen Themas darf die Rücklaufquote von rund 20 % als hoch eingestuft werden. An anderer Stelle haben wir bereits die Erwartungen der noch nicht mit der E-Akte arbeitenden Richterinnen und Richter den tatsächlichen Erfahrungen der bereits mit der E-Akte arbeitenden Richterinnen und Richter gegenübergestellt. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen: Für die meisten untersuchten Kategorien waren die Nutzenerwartungen, aber auch die Nachteilsbefürchtun-

18

5 Siehe *Bernhardt* (Fn 2), 254.

6 Deutscher Richterbund, Kernthesen zum Elektronischen Rechtsverkehr und zu E-Akten, 17 ff. Online verfügbar unter: https://www.drj.de/fileadmin/DRB/pdf/E-justice/2015_DRB-Positionspapier_zum_elektronischen_Rechtsverkehr_und_E-Akte_Dezember_2015.pdf, zuletzt abgerufen am 30.1.2021.

7 DGB, Digitalisierung der Justiz: Die E-Akte. In: *BM – Magazin für Beamtinnen und Beamte* 5/2020. Online verfügbar unter: <https://www.dgb.de/themen/++co++66aeb2b6-9a78-11ea-bc95-5254008f5c8c>, Stand: 20.5.2020, zuletzt abgerufen am 30.1.2021.

8 Mit Blick auf die öffentliche Verwaltung *Zanker*, Ämter ohne Aktenordner. *E-Government & Gute Arbeit in der digitalisierten Verwaltung*. WISO Diskurs der Friedrich-Ebert-Stiftung, 06/2019. Bonn, 18 ff.

9 *Bogumil/Kuhlmann/Gerber/Schwab*, Bürgerämter in Deutschland: Organisationswandel und digitale Transformation. Baden-Baden, 2019, 89.

10 *Dose/Lieblang*, Einführung der elektronischen Akte in der Justiz. Ergebnisse einer Umfrage an Landgerichten, Duisburg und Dortmund, 2020. Abzurufen unter: <https://www.uni-due.de/politik/dose.php> oder www.materna.de/justiz. Die Studie entstand in Zusammenarbeit mit der Materna Information & Communications SE und wurde vom Deutschen Richterbund unterstützt.

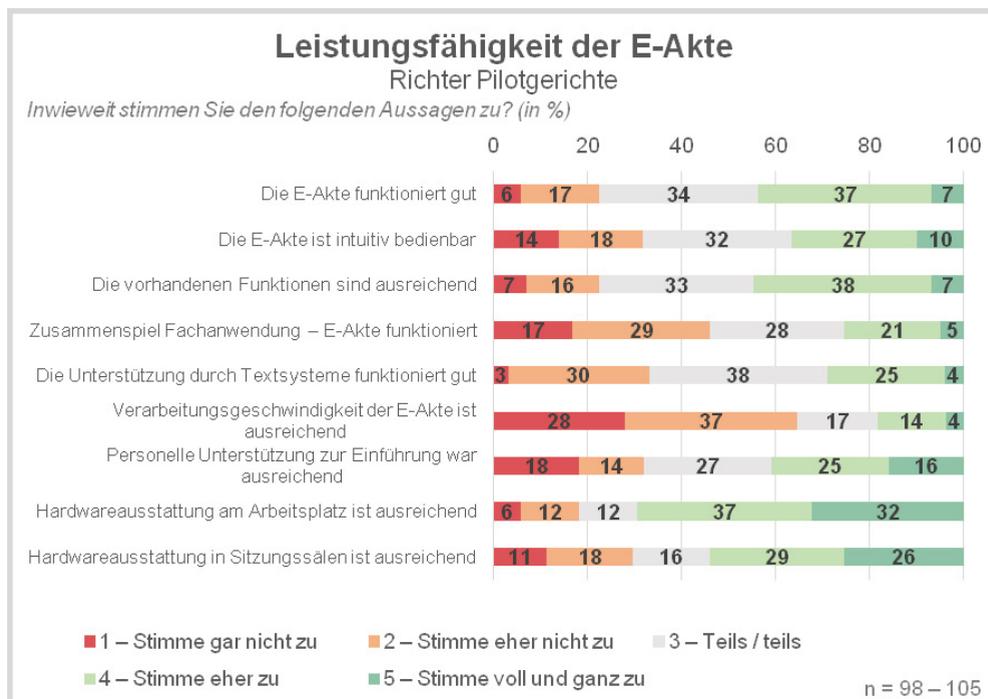
gen stärker ausgeprägt als sie sich dann tatsächlich bei den Richterinnen und Richtern mit E-Akte Erfahrungen eingestellt haben.¹¹ Im Nachfolgenden sollen die Antworten der Richterinnen und Richter an Pilotgerichten auf Fragen nach der Leistungsfähigkeit der E-Akte, ihrem Nutzen und Problemen mit ihr dargestellt werden.

1. Leistungsfähigkeit der E-Akte

Die Leistungsfähigkeit der E-Aktensysteme wird im Großen und Ganzen positiv bewertet. Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, finden sich die höchsten Zustimmungswerte für die Hardwareausstattung. Immerhin stimmen 69 % der Befragten der Aussage voll und ganz oder eher zu, dass die Hardwareausstattung am Arbeitsplatz ausreichend sei. Nicht ganz so gut sind mit 55 % die Zustimmungswerte für die Ausstattung in den Sitzungssälen. Die Funktionsfähigkeit, die intuitive Bedienbarkeit und der Umfang der vorhandenen Funktionen wird eher positiv beurteilt, obwohl die Prozentsätze für die eher kritischen Einschätzungen durchaus auf Verbesserungsmöglichkeiten verweisen. Probleme scheint es hingegen mit der Verarbeitungsgeschwindigkeit der E-Akte zu geben. Hier stimmen immerhin 65 % selbst der zurückhaltenden Aussage, die „Verarbeitungsgeschwindigkeit der E-Akte ist **ausreichend**“, gar nicht oder eher nicht zu. Auch bei dem Zusammenspiel mit Fachanwendungen sehen 46 % der antwortenden Richterinnen und Richter Anlass zu Kritik. Insgesamt liegt damit die Leistungsfähigkeit der E-Aktensysteme jedoch deutlich besser als in den von Bogumil u.a. untersuchten Bürgerämtern.¹²

19

20



11 Dose/Lieblang, Die E-Akte in der Justiz – Ergebnisse einer deutschlandweiten Umfrage, in: Deutsche Richterzeitung, 98. Jhr., Heft 12, 2020, 432–435, 432.

12 Bogumil/Kuhlmann/Gerber/Schwab (Fn 9), 89.

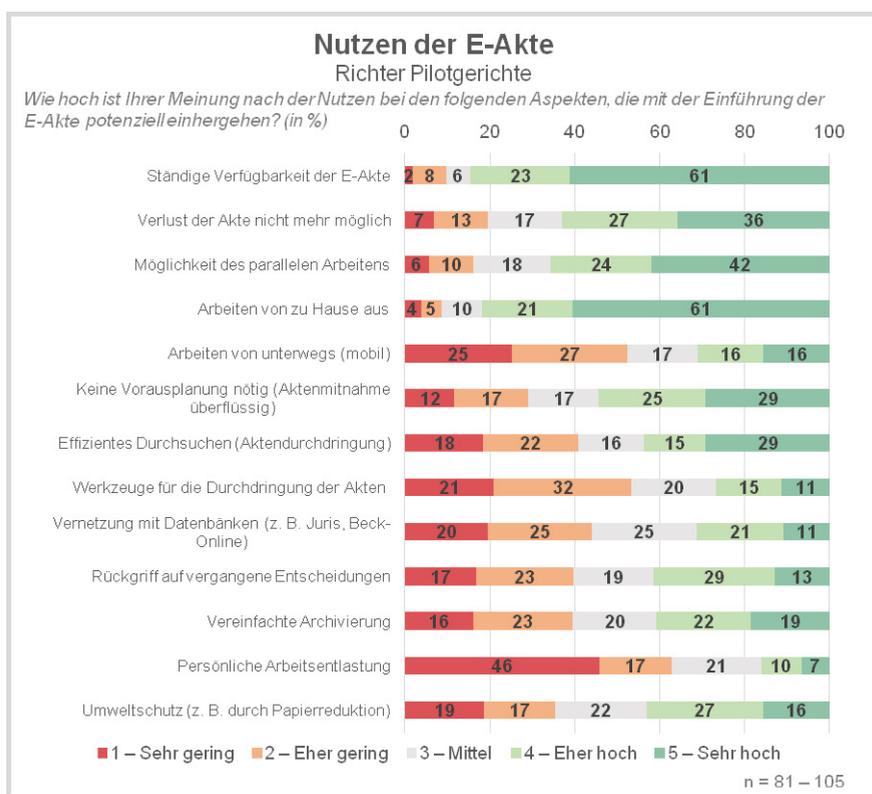
Abbildung 1: Leistungsfähigkeit der E-Akte. Angaben in %.

Quelle: Nicolai Dose/Leon A. Lieblang, Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, 2020, 28.

2. Nutzen der E-Akte

Als sehr oder eher nützlich bewerten die Richterinnen und Richter insbesondere die ständige Verfügbarkeit der E-Akte (84 %) sowie die Möglichkeit des Arbeitens von zu Hause aus (82 %). Dass die Zustimmungswerte beim letzten Aspekt so ausgeprägt sind, überrascht zunächst etwas. Denn prinzipiell konnten Richterinnen und Richter bereits vorher von zu Hause aus arbeiten. Offenbar wird sehr geschätzt, dass die Akten nicht mehr mühsam transportiert werden müssen und dass vorab nicht mehr penibel geplant werden muss, welche Aktenteile man mitnimmt. Etwas niedriger liegen die Zustimmungswerte für entsprechende Aussagen zur Möglichkeit des parallelen Arbeitens mehrerer Personen an der E-Akte (66 %) und dass ein Verlust der E-Akte nicht mehr möglich ist (63 %).

21



22

Abbildung 2: Nutzen der E-Akte. Angaben in %.

Quelle: Nicolai Dose/Leon A. Lieblang, Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, 2020, 29.

Wie Abbildung 2 gleichfalls verdeutlicht, wird der Nutzen bei den anderen abgefragten Kategorien weniger ausgeprägt gesehen. So geben immerhin 63 % der Richterinnen und Richter, welche die E-Akte verwenden, den Nutzen für die persönliche Arbeitsentlastung als sehr gering oder eher gering an. Damit sehen fast zwei von drei Richterinnen und Richtern keine oder fast keine Verbesserung bei der

23

Arbeitsentlastung. Hier hätte man natürlich bessere Werte erwartet. Aber das Verfassen von Urteilen ist immer noch vor allem eine intellektuelle Leistung, bei der sich mit dem bisherigen Leistungsangebot der E-Akte offensichtlich kaum Entlastungen schaffen lassen. Die Beurteilung der Werkzeuge für die Durchdringung der Akten verweist noch auf Verbesserungspotenzial. Ebenfalls vergleichsweise schlecht, aber besser als bei der Durchdringung fällt der empfundene Nutzen für das effiziente Durchsuchen der Akten, die Vernetzung mit Datenbanken und den Rückgriff auf vergangene Entscheidungen aus.

3. Probleme mit der E-Akte

Dass der Umstieg von der Papierakte auf die E-Akte manchem schwerfällt, zeigt sich bei den Antworten nach verschiedenen Problemen mit der E-Akte. Denn wie in Abbildung 3 verdeutlicht, vermissen insgesamt 53 % der befragten Richterinnen und Richter oft oder ständig das haptische Erlebnis, das sich beim Arbeiten auf Papier einstellt.

24

25

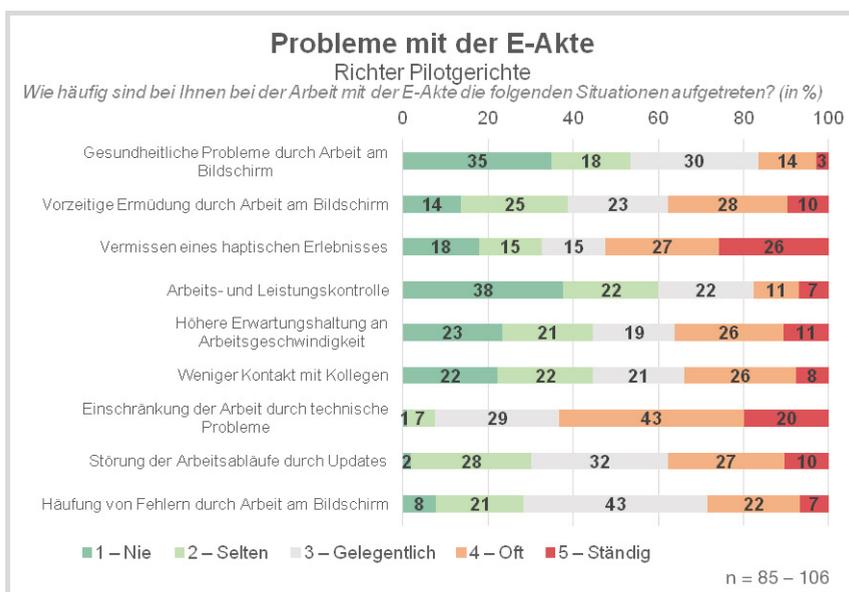


Abbildung 3: Probleme mit der E-Akte. Angaben in %.

Quelle: Nicolai Dose/Leon A. Lieblang, Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, 2020, 30.

Dass technische Einschränkungen auch bei den Fragen nach Problemen mit der E-Akte eine herausgehobene Rolle spielen (63 % erfahren diese oft oder ständig), korrespondiert mit einigen eher kritischen Einschätzungen der technischen Leistungsfähigkeit der E-Akte. Auch werden bei mehr als einem Drittel (37 %) die Arbeitsabläufe oft oder ständig durch Updates gestört, und bei zusätzlich 32 % ist dies gelegentlich der Fall. Auch berichten 29 % über die ständig oder oft auftretende Häufung von Fehlern durch die Arbeit am Bildschirm – insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen ist dies ein hoher Wert. Von besonderer Bedeutung sind mögliche gesundheitliche Probleme, die von der Einführung der E-Akte ausgehen können. Tatsächlich gibt fast die Hälfte der Richterschaft (47 %) an, durch die Arbeit mit der E-Akte seien diese gelegentlich, oft oder ständig aufgetreten. Glücklicherweise ist die Mittelkategorie des gelegentlichen Auftretens gesundheitlicher Probleme mit 30 % ver-

26

gleichsweise stark ausgeprägt, sodass sich lediglich bei 17 % Gesundheitsprobleme oft oder ständig einstellen. Dennoch sollten diese Zahlen Grund genug sein, um verstärkt über Abhilfe nachzudenken. Schließlich geben 38 % an, oft oder ständig vorzeitig zu ermüden. Zudem erhöht die E-Akte in manchen Fällen den Arbeitsdruck: 37 % berichten von einer oft oder ständig erhöhten Erwartungshaltung an die Arbeitsgeschwindigkeit und 18 % sogar von oft oder ständig auftretenden Arbeits- und Leistungskontrollen. Bei 38 % sind Arbeits- und Leistungskontrollen hingegen nie aufgetreten.

II. Fazit

Insgesamt unterstreichen die Ergebnisse der Umfrage, dem auch 80 % der Richterinnen und Richter voll und ganz oder eher zustimmen,¹³ dass die E-Akte die Zukunft ist. Allerdings verdeutlicht eine differenzierte Betrachtung, dass die Zukunft der E-Akte erst dann zufriedenstellend sein wird, wenn die Leistungsfähigkeit und der Nutzen erhöht sowie die Probleme gelöst werden. Natürlich ist es nicht realistisch, bei allen Einzelkategorien Bestwerte zu erreichen und für jedes der genannten Probleme eine Lösung zu finden. Bei der Abschichtung der Probleme lassen sich drei verschiedene Problemgruppen unterscheiden: Erstens bestehen technische Probleme, der sich die Softwarehersteller annehmen sollten. Folglich sollte die Verarbeitungsgeschwindigkeit erhöht werden, die Aktendurchdringung beispielsweise durch den Einsatz künstlicher Intelligenz bei etwa der Wissensextraktion aus unstrukturierten Dokumenten verbessert werden¹⁴ sowie ungesteuerte Updates nicht weiter den Arbeitsfluss behindern. Dies sind größtenteils lösbare Herausforderungen, die sich im Prinzip bewältigen lassen sollten. Bei Erfolg ist eine substantielle Steigerung der Zufriedenheit der Anwenderinnen und Anwender zu erwarten. Zweitens existieren Probleme, die stets mit digitalen Anwendungen einhergehen. Dies betrifft etwa gesundheitliche Beeinträchtigungen und vorzeitiges Ermüden durch die Arbeit am Bildschirm. Sie könnten Anlass sein, über Kompensationen der von der Bildschirmarbeit ausgehenden Belastung nachzudenken und die entsprechende Forschung zu intensivieren. Von Bedeutung könnten hier sowohl Bildschirme höchster Qualität als auch Anleitungen zu einer bewegten Pause sein. Schließlich sollte eine für die Akzeptanz der E-Akte schädliche technisch unterstützte Arbeits- und Leistungskontrolle verhindert werden. Gleichzeitig muss akzeptiert werden, dass manche Dinge, wie beispielsweise die fehlende Haptik, nicht geändert werden können. Abgesehen von diesen Aspekten ist jedoch von Vorteil, dass diese Problemkategorie auch bei anderen Digitalisierungsprojekten auftritt und somit eine Chance besteht, dort gewonnene Erkenntnisse zu übertragen. Drittens treten Probleme auf, die in einem engen Zusammenhang mit der Einführung der E-Akte in der Justiz stehen. Zwar besteht ein Bezug zur Digitalisierung, die Probleme werden jedoch durch die spezifische Arbeit an den Gerichten verstärkt. Hierzu zählt etwa die Ausstattung mit Technik in den Sitzungssälen und deren reibungslose Bedienung sowie die Vernetzung mit juristischen Datenbanken. Da Rückgriffe auf Erkenntnisse aus anderen Projekten damit weitgehend ausgeschlossen sind, ist eine genaue Kenntnis der Einschätzung der Richterschaft notwendig, um basierend auf Erwartungen passend zugeschnittene Lösungen zu entwickeln. Hierfür bieten die dargelegten Ergebnisse und die zugrundeliegende Studie exklusive und wichtige Ansatzpunkte.

¹³ Siehe *Dose/Lieblang* (Fn 10), 34.

¹⁴ Siehe *Dose/Lieblang* (Fn 10), 87.

C. beA: Update macht Export einfacher

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

I. beA Version 3.2

Lange haben die beA-Nutzer darauf gewartet, nun wurde mein Weihnachtswunschzettel 2018¹⁵ umgesetzt. Bislang waren beA-Updates überwiegend intern sichtbar, der beA-Nutzer konnte meist keine Änderung bei der Bearbeitung feststellen. Jetzt sind jedoch auch in der beA-Oberfläche sichtbare Änderungen erfolgt. 28

1. Es gibt einen Exportier-Button

Musste man bislang in der geöffneten Nachricht unter „Sonstige Funktionen“ gehen, um eine Nachricht zu exportieren, ist jetzt ein direkter Button **„Exportieren“** vorhanden. Dieser befindet sich an zwei unterschiedlichen Stellen: In der Nachrichtenübersicht ist der Button zunächst nicht aktiv (ausgegraut): 29



Damit der Button benutzt werden kann, muss die zu exportierende Nachricht angeklickt werden. Jetzt wird der Button aktiv und man kann, so wie bislang gewohnt, die Nachricht exportieren.



In der geöffneten Nachricht ist der Button direkt anklickbar. Im Bereich „Sonstige Funktionen“ findet sich immer noch die Möglichkeit, **„Adressen in mein Adressbuch übernehmen“**.

2. Neu: Sammelexport

Neu ist die Möglichkeit, mehrere Nachrichten im Rahmen eines Sammelexports zu exportieren. Dazu klickt man in der Nachrichtenübersicht die gewünschten Nachrichten an und dann auf den Button „Exportieren“. Wer alle Nachrichten exportieren will, die sich in einem Ordner befinden, kann direkt auf das Kästchen ganz links in der grauen Zeile klicken: 30

¹⁵ <https://bea-abc.de/blog/stoerungen-neues-update-und-ein-wunschzettel-anwaltspostfach-bea-in-bewegung/>

Filter		
<input checked="" type="checkbox"/>	Etiketten	Absender
<input checked="" type="checkbox"/>		Arbeitsgericht Mainz (55116 Mainz)
<input checked="" type="checkbox"/>		Arbeitsgericht Mainz (55116 Mainz)
<input checked="" type="checkbox"/>		Arbeitsgericht Mainz (55116 Mainz)
<input checked="" type="checkbox"/>		Arbeitsgericht Mainz (55116 Mainz)
<input checked="" type="checkbox"/>		Bundesrechtsanwaltskammer

beA erstellt dann eine ZIP-Datei mit folgendem Schema: Jahr-Monat-Tag_Stunde-Minute_beA. Darin befinden sich die einzelnen ZIP-Nachrichten. Das kann allerdings einige Minuten in Anspruch nehmen. Im obigen Beispiel dauerte es zwei Minuten: **31**



Dieser Oberordner enthält dann die einzelnen ZIP-Nachrichten nebst Signaturdatei zum Nachweis des rechtssicheren Exports: **32**

-  Nachricht_57019475
-  Nachricht_57019475.zip
-  Nachricht_57865794
-  Nachricht_57865794.zip
-  Nachricht_58619992
-  Nachricht_58619992.zip
-  Nachricht_60961649
-  Nachricht_60961649.zip
-  Nachricht_62355296
-  Nachricht_62355296.zip

In der einzelnen ZIP-Datei wiederum befinden sich dann die jeweiligen Dokumente und Informationen: **33**

 57019475	XML-Datei
 57019475_BusinessCard	Firefox HTML Document
 57019475_export	Firefox HTML Document
 57019475_Message	Firefox HTML Document
 57019475_VerificationReport	Firefox HTML Document
 BRAK-Mitteilungen-Newsletter_6-2020	Adobe Acrobat Document

Sofern Sie die Mitteilung der BRAK vom 16.12.2020 in Ihrem beA noch nicht gelöscht haben, können Sie diesen Vorgang nachvollziehen und erhalten dann die obige ZIP-Datei.

beA weist danach mit der Meldung:

34



auf den ordnungsgemäßen Export hin.

Praxistipp:

35

Legen Sie in Ihrer Kanzlei einheitliche Regeln fest, wer wann exportiert und wie und wo die exportierten Dateien gespeichert werden sollen. Zumindest kann man aufgrund des Oberordners erkennen, wann der Export erfolgt ist. In den Unterordnern muss man auf den Namen „Nachricht57019475“ klicken, um festzustellen, zu welcher Sache die Nachricht gehört. Lassen Sie die ZIP-Datei unverändert, denn nur dann wird gewährleistet, dass im Falle des erforderlichen Nachweises dieser erbracht werden kann. Kopieren (rechte Maustaste) Sie ggf. benötigte Dateien in die elektronische Akte. Die Datei „export.html“ enthält alle wichtigen Informationen und kann z.B. mit STRG+P auch als PDF-Datei abgespeichert werden.

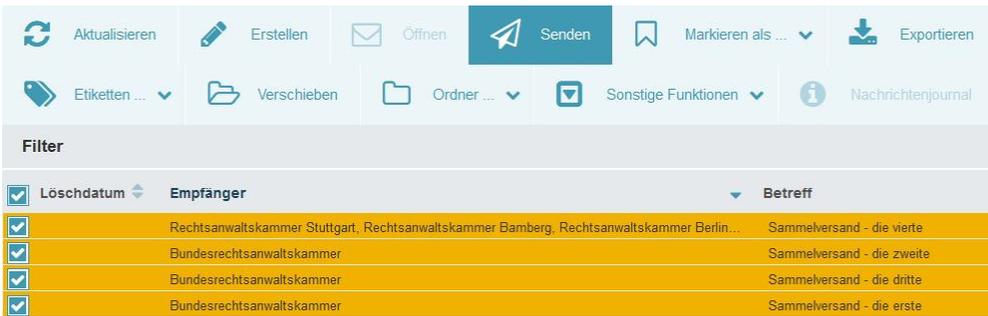
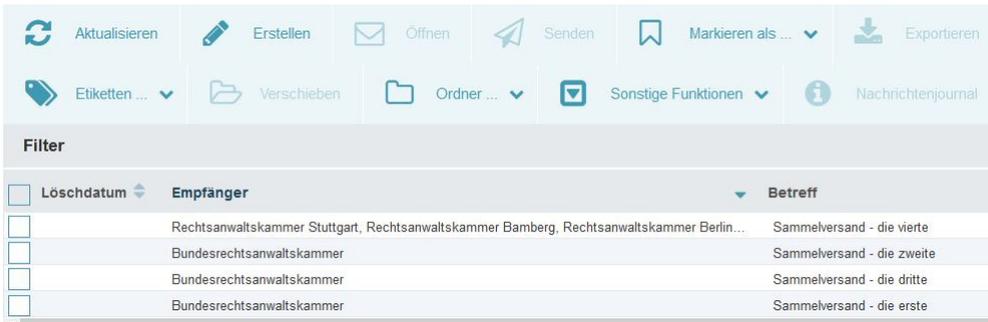
3. Neu: Sammelversand

Ebenso ist jetzt ein Sammelversand an mehrere Empfänger in unterschiedlichen Nachrichten möglich. Mein Beispiel zeigt, dass man mehrere Nachrichten an die BRAK und an verschiedene RAK schicken kann, die RAK werden allerdings nicht vollständig angezeigt.

36

Der Sendebutton wird dann aktiv, wenn alle Nachrichten markiert werden.

37



4. Möglich: Sammelunterschrift

Die Möglichkeit, mehrere Schriftsätze (derzeit bis maximal 50) mit einer PIN-Eingabe qualifiziert elektronisch zu signieren, gibt es schon länger:

38





Nach einmaliger PIN-Eingabe auf dem Lesegerät erfolgt die Meldung:

39

Signiervorgang abgeschlossen

Die Schriftsätze für 4 Nachrichten wurden erfolgreich signiert.

Praxistipp:

So verlockend diese Erleichterung scheint, es fehlt dann allerdings die Überprüfung, ob die Nachricht erfolgreich signiert wurde. Diese Überprüfung kann nur in der einzelnen, geöffneten Nachricht erfolgen.

40

Prüfprotokoll vom 08.02.2021 12:59:46

Zusammenfassung und Struktur

PKCS#7-Dokument: 5-2020 eBroschuere ERV mit Tipps zum beA Cosack.pdf.p7s	
Gesamtprüfergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Sämtliche durchgeführten Prüfungen lieferten ein positives Ergebnis.
Autor	<input checked="" type="checkbox"/> Ilona Cosack Die Signatur ist gültig. Alle notwendigen Prüfungen sind positiv verlaufen.
Signaturformat	Signatur ohne Dokumenteninhalt
Inhaltsdaten	5-2020 eBroschuere ERV mit Tipps zum beA Cosack.pdf

Signaturprüfungen

Signaturprüfung PKCS#7-Dokument 5-2020 eBroschuere ERV mit Tipps zum beA Cosack.pdf.p7s	
<input checked="" type="checkbox"/>	Signaturprüfung PKCS#7-Dokument 5-2020 eBroschuere ERV mit Tipps zum beA Cosack.pdf.p7s

Dateiname	Bezeichnung	Anhangstyp	Größe	
5-2020 eBroschuere ERV ...		Schriftsatz	5149 KB	
5-2020 eBroschuere ERV ...	Signatur	Schriftsatz	3 KB	

5. Empfängerwahl

Bei der Auswahl des Empfängers „merkt“ sich beA, ob man zuletzt beim persönlichen Adressbuch oder im Gesamten Verzeichnis gesucht hat und bleibt bei der nächsten Anwahl auf diesem Feld. Des Weiteren genügt es jetzt, wenn im Suchfeld anstelle von zwei notwendigen Suchkriterien nur ein Feld gefüllt wird, allerdings kann das bei häufigen Namen zu einer langen Suchdauer führen.

42

Praxistipp:

Vermeiden Sie die Suche im Feld „Kanzleiname“. Dieses Feld wurde nachträglich hinzugefügt und ist häufig im rechtsanwaltsregister.org nicht eingetragen (falls Sie eine Eintragung hinzufügen wollen, wenden Sie sich an Ihre regionale RAK).

43

6. Feld „Nachrichtentext“

Das Feld „Nachrichtentext“ ist jetzt unter die Dateianhänge gewandert und wird nicht mehr direkt auf-geblendet.

44

Dateiname	Bezeichnung
Keine Anhänge vorhanden	
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> < > </div>	
<div style="display: flex; justify-content: flex-end; margin-top: 10px;"> < > </div>	
Nachrichtentext	

Praxistipp:

45

Sie können den Nachrichtentext mit dem kleinen Pfeil rechts aufklappen. Verwenden Sie den Nachrichtentext nur für kurze Informationen, z.B. wenn Sie die Nachricht aufteilen. Die Justiz ist „not amused“, wenn Sie das Nachrichtenfeld nutzen.

7. Spaltenbreite

Jetzt ist die Einstellung der Spaltenbreite so, dass das System diese Einstellung auch behält. So kann man die Sichtweise an die jeweilige Bildschirmgröße anpassen.

46

Fazit:

47

Mit dem Sammelexport erfüllt die BRAK den Wunsch vieler Nutzer. Stellen Sie für Ihre Kanzlei Regeln auf, damit das Exportieren rechtssicher gelingt. Für die Schnittstellen der Kanzleisoftwarehersteller ist dies noch nicht gewährleistet.

D. beA: Wird das Fax abgeschafft?

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

I. E-Justiz: Zivilrichter wollen nicht mehr lange faxen

So titulierte heise online¹⁶ die Nachricht, dass Richter fordern: „*Perspektivisch muss das Telefax als Übermittlungsweg abgeschafft werden*“.

48

Hintergrund ist der Arbeitsaufwand, der in vielen Gerichten durch eine mehrfache Versendung „Vorab per Fax“ und zusätzlich per beA oder zusätzlich per Briefpost entsteht.

49

Diese Mehrfacheinreichungen, die schon zu Zeiten ohne Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) gang und gäbe waren, führen bei der derzeitigen Handhabung der Gerichte dazu, dass die Papierakten immer umfangreicher werden, weil aktuell viele Gerichte noch nicht in der Lage sind, elektronische Akten zu führen. Daher werden auch diverse Protokolle, die im ERV zusätzlich produziert werden, ausgedruckt und zur Akte genommen oder Ausdrücke dieser Protokolle werden an die Beteiligten weitergeleitet.

50

Auf dem ersten Zivilrichtertag, der am 2.2.2021 als Livestream¹⁷ über YouTube verfolgt werden konnte, trafen sich Vertreter der Zivilgerichtsbarkeit aus fast allen Oberlandesgerichtsbezirken, um die Vorschläge der Arbeitsgruppe „**Modernisierung des Zivilprozesses**“ zu bewerten und zu priorisieren.

51

Die Diskussion, ob Schriftsätze, die kurz vor einem Termin noch rechtzeitig den Richter erreichen sollen, per beA oder doch lieber per Fax gesendet werden sollen, ist z.B. auf Twitter in vollem Gange. So schrieb die Teilnehmerin @MomRichtet:

52

„#beA Liebe Anwälte! Ich verstehe, dass Ihr euch ärgert, wenn die beAs nicht bei uns Richtern ankommen. Ich bitte Euch, zu sehen, dass es keine böse Absicht ist. Fakt ist, es muss im Moment – solange die eAkte noch nicht überall etabliert ist -, bei uns zentral ausgedruckt und verteilt werden. Ich

¹⁶ <https://www.heise.de/news/E-Justiz-Zivilrichter-wollen-nicht-mehr-lange-faxen-5044455.html>

¹⁷ <https://www.youtube.com/watch?v=gMMbLu-9AEs>

kann nicht vor einer Verhandlung das ganze Haus durchsuchen, ob irgendwo noch ein beA Ausdruck für mich liegt. Die eAkte wird in verschiedenen Stufen pilotiert und eingeführt. Hätte man das auf einmal gemacht, hätte es überall Chaos gegeben. Bei uns wissen die Anwälte im Bezirk, dass man kurz vor dem Termin derzeit einen Schriftsatz zusätzlich faxen sollte. Im Zweifel sollten einfach beide Seiten freundlich klären, wo es hakt. Das hat für mich bisher gut funktioniert. Wo es um reine Terminorganisation und nicht um formelle Anträge geht, kommuniziere ich gerne per Mail. Lustig fand ich, dass ein auswärtiger Anwalt aus der Tatsache, dass ich 128a mache, wohl schloss, bei uns funktioniert alles super. Das klärende Gespräch mit ihm war total nett. Ich finde es schade, in dem Tweet dazu gleich mehrmals was von Amtshaftungsansprüchen lesen zu müssen.“

Und der Teilnehmer @KleinstadtRA antwortete:

53

„Ich glaube, es geht bei niemandem meiner Kollegen um deine Kollegen. Oder zumindest den Wenigsten. Aber die Einführung des ERV ist ja nur ein Teil der Facette Geschäftsstelle. Ich bekomme zum Teil Zustellungen über das Fach, die wochenlang im Gericht unterwegs sind. Und es ist eigentlich für niemanden verständlich, warum nicht jedenfalls einmal pro Tag, Eingangspost zur Akte genommen werden kann. Das klappt bei uns doch auch.“

Es ist also auch bei der Justiz noch viel Organisationstalent vonnöten, um Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten.

Durch die Einführung von Voice over IP (Sprachkommunikation über das Internet) ist schon jetzt in vielen Gerichtsbezirken das Faxen schwierig oder nur mit Qualitätseinbußen möglich. Deswegen hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, eine **Auslagenpauschale für Einreichungen per Fax** einzuführen, um den ERV zu fördern. Die Kosten sollen von den verursachenden Anwälten selbst getragen werden. Mittelfristig soll die Kommunikation mit den Gerichten per Fax unzulässig werden. Die Experten drängen darauf, einen **Rechtsrahmen für einen elektronischen Nachrichtenraum** zu schaffen. Bis dahin bleibt die intensive beA-Nutzung als Einstieg in den ERV alternativlos, denn auch ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die aktive Nutzungspflicht des beA bis ins Jahr 2025 zurückzustellen, wurde am 25.11.2020 im Bundestag abgelehnt.

54

II. Aktive Nutzungspflicht seit 1.1.2021

Bremen hat die aktive Nutzungspflicht für die Fachgerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 8.12.2020 beschlossen.¹⁸

55

In Schleswig-Holstein bleibt es bei der seit 1.1.2020 eingeführten aktiven Nutzungspflicht für die Arbeitsgerichtsbarkeit, für alle anderen Gerichte in Schleswig-Holstein gilt der gesetzlich festgelegte Starttermin zum 1.1.2022.

56

III. Kommunikation mit Mandanten über das beA

Zu Beginn des beA-Zeitalters war es für Mandanten und Dritte möglich, über ein EGVP-Postfach oder später dann z.B. mit dem Governikus Communicator den Anwalt über das beA zu adressieren. Da man hierfür keine Authentifizierung brauchte und die Gefahr eines Missbrauchs bestanden hätte, wurde diese Verbindung zum beA wieder gekappt.

57

Nun gibt es einen Referentenentwurf des BMJV zum Ausbau des ERV mit den Gerichten (Stand: 18.12.2020). Darin ist unter anderem vorgesehen, dass es ein **„Besonders elektronisches Bürger-**

58

¹⁸ https://www.justiz.bremen.de/publikationen/detail.php?template=20_search_d&search%5Bsend%5D=true&lang=de&search%5Bvt%5D=nutzungspflicht

und Organisationenpostfach“ (eBO) geben soll, damit natürliche, juristische Personen sowie sonstige privatrechtliche Vereinigungen zur Übermittlung elektronischer Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg ein eBO nutzen können.

Damit werden neben den Bürgern auch Organisationen und Verbände, Sachverständige, Dolmetscher, Betreuer etc. umfasst, die damit schriftformersetzend mit den Gerichten kommunizieren können. **59**

Dazu soll die Identität des Postfachinhabers geprüft worden sein, der Postfachinhaber soll in ein sicheres elektronisches Verzeichnis eingetragen werden und der Postfachinhaber soll sich beim Versand eines elektronischen Dokuments authentisieren und es soll feststellbar sein, dass das elektronische Dokument vom Postfachinhaber versandt wurde. **60**

Das wäre dann vergleichbar mit der Eintragung des Rechtsanwalts im rechtsanwaltsregister.org, dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis und der persönlichen Versendung der Nachricht im beA gem. § 130a ZPO durch den Anwalt. **61**

Das eBO soll über eine Suchfunktion verfügen, die es ermöglicht, Inhaber eines beA, eines beN (besonderen elektronischen Notarpostfachs) und eines beBPo (besonders elektronisches Behördenpostfach) aufzufinden. **62**

Umgekehrt sollen Nutzer von beA, beN und beBPo auch Nachrichten an eBO übermitteln können. **63**

Genau wie die anderen elektronischen Postfächer soll auch das eBO barrierefrei im Sinne der Barrierefrei-Informationstechnik-Verordnung sein. **64**

Auch das Zustellungsrecht wird damit weiterentwickelt, damit gerichtliche Dokumente zukünftig über das EGVP auch an ein eBO zugestellt werden können. Im Gegensatz zur Handhabung beim beA sollen Eingangsbestätigungen dann vom Empfängerpostfach automatisiert übermittelt werden. **65**

Die Nutzung eines eBO ist freiwillig. Es wird angestrebt den Bürger-Client kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Unternehmen und Organisationen soll die Erstidentifizierung durch einen Notar erfolgen. Man rechnet mit Entlastungen für Unternehmen in Höhe von 1,2 Millionen EUR jährlich. Bei den Gerichten würden durch den Wechsel von Postzustellung auf elektronische Zustellung jährliche Kosten von ca. 14,9 Millionen EUR eingespart. **66**

IV. Neue Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2021 – ERVB 2021

Mit Spannung erwartet wurde die am 21.12.2020 im Bundesanzeiger¹⁹ veröffentlichte ERVB 2021. Nach der ERVB 2018 und ERVB 2019 die dritte Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV). **67**

Diese lautet kurz und knapp: **68**

„Bei Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ist ab dem 31.10.2021 die XJustiz-Nachricht „uebermittlung_schriftgutobjekte“ in der XJustiz-Version 3.2 zu verwenden. Diese löst die bis zum 30.10.2021 gültige Version 2.4 ab.“

Für das beA bedeutet das, dass die BRAK rechtzeitig zum 31.10.2021 eine neue Version der XJustiz-Nachricht zur Verfügung stellen muss. Der Nutzer selbst braucht lediglich das Kästchen „Strukturdatensatz generieren und anhängen“ anzuklicken. Die BRAK hat in ihrem Newsletter 1/2021 vom 14.1.2021 angekündigt, dass für die Nutzer der beA-Webanwendung rechtzeitig eine neue Version bereit gestellt **69**

¹⁹ <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/LiQPA nb296Aa8tpjmba;wwwsid=F6D14B2659F1F7D43B34E306188A2FDC.web05-pub?0>.

wird. Für verwendete Kanzleisoftwareprodukte erfolge die Bereitstellung durch die jeweiligen Hersteller.

In der ERVB 2018 waren die zulässigen Dateiversionen „bis mindestens 31.12.2020“ festgelegt werden. **70**
Ebenso wurden die zulässigen physischen Datenträger

a) DVD und

b) CD

bis mindestens 31.12.2020 festgelegt.

V. Bekanntmachung zu den Rechtsverordnungen über die Führung und Übermittlung elektronischer Akten, die Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Einsichtnahme in elektronische Akten 2020 – eAeDB 2020

Für Straf- und OWi-Sachen wurde mit der **eAeDB 2020** am 17.9.2020 eine zusätzliche Verordnung erlassen, die am 2.10.2020 im Bundesanzeiger²⁰ veröffentlicht wurde. Dort sind zum einen die Anforderungen der ERVB 2021 bereits integriert, zum anderen ist die Besonderheit, dass dort unter **71**

a) als physischer Datenträger auch **72**

„USB-Speichermedien, die mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert sind und dem USB-Standard 2.0 oder höher entsprechen,“

genutzt werden können.

a) DVD und **73**

b) CD

bleiben wie in der ERVB 2018 weiterhin zulässig.

Des Weiteren sind unter d) **74**

„sonstige physische Datenträger die zwischen Absender und Empfänger innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundes oder eines Landes abgestimmt wurden.“

Achtung!

Achten Sie darauf, dass der USB-Stick nur in Straf- und OWi-Sachen eine Alternative ist.

E. Referentenentwurf des Gesetzes für den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Das Bundeskabinett hat am 11.2.2021 den Regierungsentwurf des Gesetzes für den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs vorgelegt, das noch vor der Bundestagswahl beschlossen werden soll. Darin wird eine rechtliche Grundlage für ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) **75**

²⁰ <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?15..>, dort unter der Fundstelle: BANz AT 02.10.2020 B2.

zur sicheren elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden geschaffen (§ 130a IV 4 Nr. 4 neu ZPO).

Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden auch über Verwaltungsportale nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) elektronisch zu kommunizieren (§ 130a Abs. 4 S. 4 Nr. 5 neu ZPO). Eine Zustellung elektronischer Dokumente über das eBO oder ein Portal nach dem OZG wird bei nicht-professionellen Verfahrensakteuren durch eine automatisierte Eingangsbestätigung nachgewiesen (§ 173 neu ZPO). Der Gesetzestext ist einzusehen auf der Internetseite des BMJV unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Ausbau-ERVV.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

76

F. Zivilrichtertag 2021

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Der am 2.2.2021 vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg veranstaltete und online durchgeführte bundesweite Zivilrichtertag behandelte das jetzt fertiggestellte Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „*Modernisierung des Zivilprozesses*“. https://www.justiz.bayern.de/media/images/behorden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf

77

Über den Zwischenbericht hatten wir bereits in der Ausgabe 4/2020 berichtet. Die Beratungen konnten über einen Livestream im Internet verfolgt werden.

So soll der elektronische Zugang zur Ziviljustiz auch für Privatpersonen erleichtert werden. Dagegen soll das Telefax als alte Technik „perspektivisch“ abgeschafft werden. Für massenhaft auftretende Streitigkeiten soll ein „Beschleunigtes Online-Verfahren“ eingeführt werden. Insgesamt ist eine Bündelung der Angebote der elektronischen Justiz (wie zum Beispiel des Online-Mahnverfahrens oder der vorgesehenen „virtuelle Rechtsantragsstelle“) unter dem Dach eines Justizportals geplant. Das Kostenfestsetzungsverfahren soll in einfach gelagerten Fällen sogar automatisiert ablaufen können.

78

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem strukturierten Zivilprozess – ein Anliegen, das von der Anwaltschaft mit gemischten Gefühlen betrachtet wird. Der heute übliche Austausch von Schriftsätzen – aus denen das Gericht dann den Sachverhalt rekonstruieren muss – soll durch eine strukturierte, in der Regel chronologische Darstellung des Sachverhalts durch die Parteien im Rahmen eines „Basisdokuments“ ersetzt werden. Einigkeit bestand, dass hier intensiver Gesprächsbedarf angezeigt ist. Man kann gespannt sein, wie es hier konkret weitergeht.

79

G. Gerichtliche Videoverhandlung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert ein Forschungsprojekt, das die Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes digitaler Technik in Gerichtsverfahren untersucht und Rechtssicherheit beim praktischen Einsatz von Videokonferenzen schaffen will. Außerdem sollen die Verhand-

80

lung per Videokonferenz auf den Datenschutz hin überprüft und praxistaugliche Lösungen entwickelt werden. Ein weiteres Forschungsfeld untersucht besonders effiziente technische Lösungen für den Gerichtsprozess, etwa die Einrichtung virtueller Rechtsantragsstellen oder ein Online-Portal für einen bundesweit einheitlichen elektronischen Bürgerzugang. Eingebunden sind die Universität des Saarlandes, das saarländische Justizministerium, das LG Saarbrücken und die AG Ottweiler und Homburg.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf eine Veranstaltung der Universität Köln, die sich ebenfalls mit der Videoverhandlung bei Gericht befasst und einige anschauliche Beispiele bietet (<https://legaltech.cologne.de/digitale-justiz/>). Auch der Deutsche Richterbund hat ein anschauliches Video erstellt, das online aufgerufen werden kann unter

<https://www.rista-tag.de/programm/zwischenstoene>.

81